

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg (Kostensatzung)

vom 28.11.2024

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Penzberg in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts, dem von der Stadt Penzberg u. a. für die übertragenen Aufgabenbereiche Satzungshoheit übertragen wurde.

Aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4 der Unternehmenssatzung erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

Kostensatzung

§ 1 Zweck

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg kann für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die es in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem nachfolgenden Kostenverzeichnis der Stadtwerke Penzberg.

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Penzberg, 28.11.2024

Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg


André Behre
Vorstand



Kostenverzeichnis der Stadtwerke Penzberg

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
001	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
002	Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom KU selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom KU selbst hergestellt sind. Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. Gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5 € ermäßigt werden	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall
003	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei 5 bis 75 €

004	Fristverlängerungen 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
005	Zweitschrift Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben. Ist die Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
006	Niederschrift Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
007	Informationen/ Auskünfte 1. Erteilung einer Auskunft je nach Aufwand. (Für einfache mündliche und telefonische Auskünfte werden keine Gebühren erhoben.) 2. Ermöglichung einer Einsicht in Akten und sonstige Informationsträger soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird 2.1 In einfachen Fällen 2.2 Bei umfangreichem Verwaltungsaufwand 2.3 Bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen 3. Fotokopien, die im Rahmen von Informationen gefertigt werden	5 bis 100 € 5 bis 25 € 26 bis 50 € 51 bis 100 €

	3.1 Je Seite DIN A4 3.2 Von Plänen je nach Aufwand (pro Plan) 4. Schriftliche Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten und sonstiger Informationsträger	0,50 € 1 bis 5 € 50 % der für die Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme vorgesehenen Gebühr zzgl. der entstandenen Auslagen
021	Tätigkeiten im Vollstreckungsverfahren 1. Anordnung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 VwZVG)	50 bis 2.500 €
031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
701	Erlaubnis- oder Ausnahmenbewilligung aufgrund der Stammsatzungen (WAS und EWS) sowie der dazugehörenden Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-WAS und BGS-EWS)	10 bis 1.250 €
702	nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmbewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €

704	Erinnerung an ausstehende Unterlagen und/oder Informationen	10 bis 250 €
705	Fachhandwerker-/Installateurverzeichnis 1. Eintrag 2. Änderung bestehender Eintrag 3. Verlängerung bestehender Eintrag	100 € 70 € 70 €
810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

